

SATZUNGEN

des

Schützenvereins

zu

Steinhausen

---

Druck von L. Flamm, Geseke

# Satzungen des Schützenvereins zu Steinhausen

---

---

## § 1

### Zweck, Name, Sitz

Der Schützenverein zu Steinhausen bezweckt in enger Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden heimatpflegerischen Vereinen die alten Sitten und Gebräuche zu erhalten und zu heben, die Liebe zur Heimat zu fördern, den Gemeinsinn unter den Bewohnern der Gemeinde zu pflegen und den Mitgliedern alljährlich einmal die Gelegenheit zu geben, die Freuden eines wahren Volksfestes — des Schützenfestes — in rechter Weise zu genießen. Der Verein führt den Namen „Schützenverein zu Steinhausen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2

### Mitgliederaufnahme, Austritt

Die Aufnahme sämtlicher Mitglieder erfolgt durch den Kommandeur. Der Aufgenommene hat die Satzungen zu

unterschreiben und bleibt solange Mitglied, bis er dem Kommandeur seinen Austritt schriftlich angezeigt hat oder aus dem Verein ausgeschlossen ist.

### § 3

Als Schützenmitglieder können alle männlichen unbescholtenen Einwohner von Steinhausen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden. Sie bilden das Schützenbataillon, sind allein berechtigt, sich am Königsschießen zu beteiligen, haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, allein Anteil am Vermögen des Vereins und sind bei den Festen zum Tragen der Uniform verpflichtet, zum Eintritt in das Bataillon und allen vorkommenden Dienstleistungen.

Vom Eintritt in das Bataillon sind befreit alle Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder, welche aus Gesundheitsrücksichten den Schützendienst nicht versehen können. Weiterhin können sich Mitglieder auf einen schriftlichen Antrag hin beim Kommandeur von der Teilnahme am Festmarsch befreien lassen.

### § 4

#### Beiträge

Die Vereinsmitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von 3 DM und einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils vom Vorstand festgesetzt wird.

### § 5

#### Ausschließung

Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand:

1. wegen groben Ungehorsams gegen die Anordnungen der Vorgesetzten oder des Vorstandes;
2. wegen grober Beleidigung eines Festteilnehmers;
3. wegen grober Unvorsichtigkeit bei der Handhabung des Gewehrs;
4. wegen Nichtzahlung des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages oder des festgesetzten Strafgeldes nach wiederholter Anmahnung;
5. wegen entehrender Vergehen oder unsittlicher Führung;
6. unberechtigter Nichtannahme einer Wahl in den Vorstand.

Die Wiederaufnahme eines aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedes kann höchstens nach 2 Jahren erfolgen.

Durch den Ausschluß verliert das Mitglied seinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ist aber verpflichtet zur Zahlung des rückständigen Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und der festgesetzten Straf gelder.

### § 6

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

## Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht:

1. aus 10 aus den Schützen des Vereins gewählten Ausschußmitgliedern;
2. aus dem Offizier-Korps bestehend aus dem Kommandeur, dem Adjutanten, dem Hauptmann, 2 Oberleutnants, 2 Leutnants, dem Feldwebel und dem Fähnrich;
4. dem jeweiligen Schützenkönig.

Der Kommandeur ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und in Gemeinschaft mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

Der Vorsitzende und die Ausschußmitglieder werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Diese wählen jedes Jahr neu das Offizierskorps und den Rechnungsführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kommandeur als Vorsitzender des Vorstandes und die 10 Ausschußmitglieder.

## Wahl

Die Wahlen erfolgen mündlich zu Protokoll mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung der Wahl ist nur zulässig, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden können.

## Kommandeur, Stellvertreter

Der Kommandeur ist der Vorsitzende des Vorstandes; er beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung und führt darin den Vorsitz, gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag und stellt die Zahlungsanweisungen namens des Vorstandes aus. Im Behinderungsfalle wird er durch seinen Stellvertreter, der Ausschußmitglied sein muß, vertreten.

Der Rechnungsführer versieht sämtliche Kassengeschäfte und hat dem Vorstand vor der Generalversammlung Rechnung zu legen. Zu Vollmachten namens des Vereins genügt die Unterschrift des Kommandeurs und des Rechnungsführers.

## Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens 2 Monate nach dem Schützenfest statt und wird von dem Kommandeur einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich einen dahingehenden Antrag stellen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Kommandeur oder dessen Stellvertreter.

## Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Kommandeur und Schriftführer zu unterzeichnen. Sämtliche Beschlüsse erfordern einfache Mehrheit.

### § 12

## Fest

Der Verein feiert alljährlich sein Schützenfest in der Weise, wie in der Festordnung vorgesehen ist, an den vom Vorstand zu bestimmenden Tagen. Der Ausfall des Festes in einem Jahr ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen oder von der Mehrzahl der Mitglieder auf schriftliche Umfrage.

## Ball

Soll außer dem Schützenfest noch ein Schützenball veranstaltet werden, so muß dieser auf der Generalversammlung von der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

### § 13

## Änderung der Satzungen

Abänderungen der Satzungen können nur durch einen Mehrheitsbeschluß von zwei Dritteln der in einer hierzu aberaumten Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.

### § 14

## Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### § 15

Beim Ableben eines Vereinsmitgliedes oder dessen Ehefrau nehmen die Fahnenabordnung und Mitglieder des Vereins als Träger an dem Begräbnis teil.

### § 16

## Festordnung

Eine für sämtliche Mitglieder bindende Festordnung ist diesen Satzungen als Anhang beigefügt.

### § 17

Soweit in vorstehenden Paragraphen nichts anderes bestimmt, sind die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes für alle Mitglieder bindend.

Steinhausen, den 13. September 1953

Der Kommandeur:  
Hermann Lammers

Der Schriftführer:  
Heinz Rogge

Josef Lammers, Hermann Schüth, Alois Kaup,  
Fritz Nillies, Johannes Schmidt, Josef Kaup,  
Johannes Kaup, Josef Karthaus, Fritz Lammers,  
Josef Lenniger, Wilhelm Lammers

## Festordnung

1. Am Abend vor dem ersten Festtag tritt das Bataillon beim Schützenwirt an und marschiert ohne Uniform zum Aufsetzen des Adlers zur Schützenhalle. Nach Bekanntgabe etwaiger Anordnungen seitens des Kommandeurs verbringen die Schützen noch einige gemütliche Stunden in der Festhalle.

2. Am ersten Festtag tritt das Bataillon zu der vom Vorstand festgesetzten Zeit am Nachmittag in Uniform beim Festwirt an und marschiert nach Abholung der Fahne, des Kommandeurs und des Königspaares sowie des Hofstaates zur Schützenhalle. Hier wird der Ball durch das Königspaar eröffnet. Gegen Abend wird die Fahne jeweils durch einen Zug zur Kirche zurückgebracht. Der Schluß der Feier erfolgt nach Anordnung des Kommandeurs.

3. Am zweiten Festtag haben sämtliche Mitglieder am Gottesdienst, welcher für die lebenden und verstorbenen Mitglieder gehalten wird, teilzunehmen. Nach dem Gottesdienst erfolgt der Ausmarsch des Bataillons zum Schützenplatz. Hier beginnt das Königsschießen unter Aufsicht der Offiziere. Im übrigen ist die Festordnung die gleiche wie am Vortage. Am Königsschießen können nur die Mit-

glieder teilnehmen, welche den Ausmarsch im Gliede mitgemacht haben. Als Schußwaffe dürfen nur die vom Vorstand bestimmten Gewehre benutzt werden. Das Laden erfolgt durch eine hierzu bestimmte Kommission.

Den ersten Schuß hat der Bürgermeister, den zweiten die örtliche Geistlichkeit, den nächsten der Schützenkönig, dann folgen der Kommandeur, die Offiziere und im Anschluß daran die Schützen des Bataillons. Wer das letzte Stück des Adlers abschießt, wird nach Anhören des Vorstandes als Schützenkönig proklamiert. Der Kommandeur hängt dem neuen Schützenkönig die Abzeichen seiner Würde um. Der König erwählt sich aus den Damen von Steinhausen seine Königin sowie die Herren des Hofstaates. Diese wiederum erwählen sich ihre Hofdamen.

4. Sämtliche Vereinsmitglieder mit den in § 3 des Statuts festgelegten Ausnahmen haben sich zu den Ausmärschen pünktlich einzufinden und den Anordnungen des jeweiligen Zugführers Folge zu leisten. U. a. werden unpünktliches Antreten, Rauchen und Sprechen im Gliede sowie sonstige Ungehörigkeiten in jedem Falle mit einer Strafe von 5 DM belegt, falls keine höhere Strafe vom Vorstand festgelegt wird. Am Ausmarsch können nur Schützen in Uniform teilnehmen. Im Interesse des Ansehens des Schützenvereins sind die jüngeren Jahrgänge verpflichtet, sich an den vor dem Fest angesetzten Uebungsmärschen zu beteiligen.

